

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

146. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIII. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 16. Mai 1975

Tagesordnung

1. Erste Lesung: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929
2. Erste Lesung: Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975
3. Vertrag mit der Tschechoslowakei zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen
4. Vorausbericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1974
5. Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen
6. Ersuchen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Doktor Kohlmaier
7. Ersuchen um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Wedenig
8. Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten Wedenig

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 14106)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 14106 und S. 14113)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Erste Lesung des Antrages (155/A) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Doktor Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929

Erste Lesung des Antrages (156/A) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Doktor Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen: Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975

Redner: Robert Weisz (S. 14108), Dr. Koren (S. 14110) und Peter (S. 14111)

Zuweisung des Antrages (155/A) an den Verfassungsausschuß, Zuweisung des Antrages (156/A) an den Geschäftsordnungsausschuß (S. 14113)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (1479 d. B.): Vertrag mit der Tschechoslowakei zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (1611 d. B.)

Berichterstatter: DDr. Hesele (S. 14113)

Redner: Dr. Scrinzi (S. 14114), Pfeifer (S. 14118), Bundesminister Dr. Bielka (S. 14119) und Dr. Karasek (S. 14120)

Genehmigung (S. 14123)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses betreffend den Vorausbericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten (III-166) über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1974 (1612 d. B.)

Berichterstatter: Horejs (S. 14123)

Kenntnisnahme (S. 14124)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten (III-168) über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (1613 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fiedler (S. 14124)

Kenntnisnahme (S. 14124)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Kohlmaier (1614 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 14125)

Annahme des Ausschlußantrages (S. 14125)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Kreisgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Wedenig (1615 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 14125)

Annahme des Ausschlußantrages (S. 14125)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Sankt Pölten um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten Wedenig (1616 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 14126)

Annahme des Ausschlußantrages (S. 14126)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Dipl.-Vw. Josseck und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Vergiftungsinformationszentrale (1224/J)

975

14106

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Dipl.-Vw. Josseck und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Vergiftungsinformationszentrale (2125/J)

Neumann, Ing. Letmaier, Frodl und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Abzug von Städteschnellzugsgarnituren aus der Steiermark (2126/J)

Dr. Broesigke, Melter und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Auskunftspflicht gemäß § 42 Abs. 1 ASVG (2127/J)

Suppan und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend die Südautobahn-Finanzierung (2128/J)

Neumann, Ing. Letmaier, Frodl, Burger und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Telephonanschlüsse (2129/J)

Regensburger, Dr. Keimel und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Kinderklinik Innsbruck (2130/J)

Beginn der Sitzung: 16 Uhr 40 Minuten

Vorsitzender: Präsident **Benya**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Wodica und Ing. Rudolf Heinz Fischer.

Zuweisungen

Präsident: Die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 157/A der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird, dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung;

Antrag 158/A der Abgeordneten Robert Weisz, Koren, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) dem Verfassungsausschuß;

Antrag 159/A der Abgeordneten Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Ladenverkaufsbetriebszeiten geregelt werden (Ladenverkaufszeitengesetz) dem Handelsausschuß.

Die in der letzten Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich wie folgt zu:

dem Verkehrsausschuß:

Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 samt Anlagen und Anhängen (1491 der Beilagen),

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt (1576 der Beilagen),

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die

Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (1577 der Beilagen);

dem Finanz- und Budgetausschuß:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlaß- und Erbschaftssteuern (1534 der Beilagen),

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen (1535 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (1557 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung) (1558 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird (1560 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes verlängert wird (Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975) (1578 der Beilagen),

Bundesgesetz betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 (1582 der Beilagen),

Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (1583 der Beilagen),

Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz ČSSR) (1584 der Beilagen),

Präsident

Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1975 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1975) (1590 der Beilagen);

dem Handelsausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Anti-Markt-störungsgesetz geändert wird (1579 der Bei-lagen),

Bundesgesetz zur Durchführung des Über-einkommens über ein Internationales Energie-programm und zur Sicherung der Energie-versorgung Österreichs (Energiesicherungs-gesetz) (1586 der Beilagen),

Satzung der Welt-Fremdenverkehrsorgani-sation samt Anhang (1589 der Beilagen),

Protokoll betreffend Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen samt Anhängen (1592 der Beilagen),

Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm samt Anlage (1594 der Bei-lagen);

dem Ausschuß für Gesundheit und Umwelt-schutz:

Bundesgesetz über die Vornahme der Plas-mapherese (Plasmapherese-gesetz) (1580 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz geändert wird (Ärztegesetznovelle 1975) (1587 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefach-dienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird (1588 der Beilagen),

Bundesgesetz über Hygiene in Hallenbädern und künstlichen Freibekkenbädern (Bäder-hygiene-gesetz) (1602 der Beilagen);

dem Ausschuß für Land- und Forstwirt-schaft:

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird (1581 der Beilagen);

dem Zollausschuß:

Notenwechsel betreffend Zollermäßigung für die Einfuhr von Personenkraftwagen aus der Sowjetunion (1585 der Beilagen);

dem Verfassungsausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personal-vertretungsgesetz geändert wird (Bundes-Personalvertretungsgesetz-Novelle 1975) (1593 der Beilagen),

Bundesgesetz über die Förderung der Presse (1597 der Beilagen);

dem Außenpolitischen Ausschuß:

Übereinkommen zur Errichtung des Euro-päischen Zentrums für mittelfristige Wetter-vorhersage samt Anlage (1595 der Beilagen);

Protokoll über die Vorrechte und Immuni-täten des Europäischen Zentrums für mittel-fristige Wettervorhersage samt Schlußakten (1596 der Beilagen),

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. Sep-tember 1967 samt Anlagen (1599 der Beilagen);

dem Ausschuß für Wissenschaft und For-schung:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Teilnahme Österreichs am Spacelab-Programm (1603 der Beilagen),

Vereinbarung zwischen bestimmten Mit-gliedstaaten der Europäischen Weltraumfor-schungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Spacelabprogramms samt Anlagen A und B (1604 der Beilagen).

Behandlung der Punkte 1 und 2 der Tagesordnung

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zuge-kommen, die Ersten Lesungen über

den Antrag 155/A (II-4230 der Beilagen) betreffend den Entwurf eines Bundesver-fassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Ver-fassungsgesetz in der Fassung von 1929 ge-ändert wird, und

den Antrag 156/A (II-4231 der Beilagen) betreffend den Entwurf eines Geschäfts-ordnungsgesetzes 1975 unter einem abzu-führen.

Wird ein Einwand dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

1. Punkt: Erste Lesung des Antrages 155/A (II-4230 der Beilagen) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Bundes-verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

2. Punkt: Erste Lesung des Antrages 156/A (II-4231 der Beilagen) der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Erste Lesung des Antrages 155/A der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, und

Erste Lesung des Antrages 156/A der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975.

Zunächst erteile ich dem Abgeordneten Robert Weisz das Wort.

Abgeordneter Robert Weisz (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der ersten Lesung der Dreiparteianträge betreffend das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie ein damit im Zusammenhang stehendes Verfassungsgesetz treten die Bemühungen um eine Reform der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates in ihr letztes und konkretes Stadium.

Am 18. Jänner 1972 wurde in der Präsidialkonferenz des Nationalrates die Bildung einer Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Reform der Geschäftsordnung des österreichischen Nationalrates unter dem Vorsitz des Präsidenten Probst vereinbart.

Die Arbeit, die in dieser Kommission geleistet wurde und die wir noch im Geschäftsausschuß beziehungsweise Verfassungsausschuß zu leisten haben, wird aller Voraussicht nach zur größten Änderung der parlamentarischen Geschäftsordnung seit Bestehen der Republik führen. Ich möchte daher die Position meiner Fraktion zu diesem Reformvorhaben kurz umreißen.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung des Nationalrates leidet nach unserem Urteil vor allem an drei Mängeln:

1. Sie ist eine Plenargeschäftsordnung, die das Verfahren im Plenum des Nationalrates ziemlich ausführlich, das Verfahren in den Ausschüssen nur mehr cursorisch und das Verfahren in den Unterausschüssen nur mehr ganz unzulänglich regelt.

2. Die Geschäftsordnung ist eine Gesetzgebungsgeschäftsordnung, die aus historischen Gründen primär die legislative Tätigkeit eines

Parlaments im Auge hat, alle anderen Funktionen aber ziemlich stark vernachlässigt.

3. Die Geschäftsordnung ist schließlich von einem überholten Parlamentsverständnis geprägt, indem sie primär auf das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung abstellt und dabei von einer Geschlossenheit der Front des Parlaments ausgeht, sodaß die Regelung des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit innerhalb des Parlaments zu kurz kommt.

Vor allem der zuletzt genannte Aspekt war es, der die SPÖ in den Jahren 1966 bis 1970, als wir die Rolle der Opposition im Nationalrat erfüllten, veranlaßte, sich mit Fragen der Geschäftsordnungsreform zu beschäftigen. Obwohl wir damals mit Forderungen betreffend den Ausbau von Minderheitsrechten sehr zurückhaltend waren, hat sich die ÖVP als Mehrheitspartei während ihrer Alleinregierung nicht verhandlungsbereit gezeigt.

Gerade deshalb haben wir uns als Oppositionspartei vorgenommen, auch im Falle der Erlangung der Mehrheit unsere Erfahrungen aus der Oppositionszeit nicht zu vergessen. Deshalb haben wir im Oktober 1970, als wir schon die stärkste Partei im Nationalrat waren, einen Initiativantrag eingebracht, der das enthielt, was wir als Oppositionspartei gefordert hatten. Und wir sind stolz darauf, daß auch eine fünfjährige Regierungstätigkeit unsere diesbezüglichen Einstellungen nicht geändert hat und die wesentlichsten Punkte des seinerzeitigen Antrags Dr. Pittermann nunmehr verwirklicht werden.

Die Tatsache, daß die ÖVP im Zuge der Verhandlungen ausschließlich auf die Erweiterung von Minderheits- und Oppositionsrechten bedacht war und kaum einen Gedanken auf die Notwendigkeiten und Bedürfnisse einer Regierungspartei verschwendete, hat bei uns natürlich zu interessanten Überlegungen geführt, wie die ÖVP wohl ihre eigenen Chancen für die nächste Gesetzgebungsperiode beurteilt, aber das nur nebenbei.

Hohes Haus! Lassen Sie mich kurz auf den wesentlichen Inhalt des Initiativantrages eingehen:

1. Die Präsidialkonferenz soll den Präsidenten in Hinkunft nicht nur bei Fragen beraten, die das Plenum des Nationalrates betreffen, sondern auch Vorschläge hinsichtlich einer Koordinierung der Ausschlußtermine erstellen.

2. Es ist eine Klarstellung vorgesehen, wonach Mitglieder der Bundesregierung berechtigt sind, in den Sitzungen des Nationalrates auch zu Gegenständen, die nicht auf

Robert Weisz

der Tagesordnung stehen, Erklärungen abzugeben, wobei der Präsident den Zeitpunkt für eine solche Erklärung bestimmen kann; gleichzeitig aber auch Verankerung des Minderheitsrechtes, über solche Erklärungen eine Debatte zu erzwingen, während dies derzeit einen Mehrheitsbeschluß voraussetzt.

3. Einvernehmen darüber, daß sich der Präsident des Rechnungshofes, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, nicht nur im Ausschuß, sondern auch im Plenum zu Verhandlungsgegenständen, die ihn betreffen, zu Wort melden kann.

4. Anstelle der zwei Sessionen pro Jahr, also einer Herbstsession und einer Frühjahrs-session, soll eine Tagung treten, die in der Regel nicht vor dem 15. September beginnt und nicht länger als bis 15. Juli des nächsten Jahres dauern soll.

5. Über schriftliche Anfragebeantwortungen von Regierungsmitgliedern soll nicht nur dann eine Debatte stattfinden, wenn dies von der Mehrheit beschlossen wird, sondern auch dann, wenn dies von der Minderheit verlangt wird.

6. Bei einem dem Nationalrat zur Beratung zugewiesenen Volksbegehren hat die Vorberatung innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den betreffenden Ausschuß zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Plenum jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

7. Um zu verhindern, daß Initiativanträge — von wem immer — ohne weitere Behandlung in den Ausschüssen liegenbleiben, ist folgende Neuregelung in Aussicht genommen: Hat ein Ausschuß die Vorberatung eines Antrages nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung der Vorlage begonnen, dann kann vom Antragsteller verlangt werden, daß die Vorberatung innerhalb von zehn Wochen nach Bekanntgabe eines solchen Verlangens aufgenommen wird.

8. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof sollen nicht nur von der Mehrheit des Nationalrates erteilt werden können, sondern der Rechnungshof soll auch dann verpflichtet sein, besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von einem Drittel der Abgeordneten unterstützt wird.

9. In die Geschäftsordnung des Nationalrates sollen, bisher wohl fehlend, Bestimmungen über die Abhaltung parlamentarischer Enqueten aufgenommen werden. Thema, Zeitpunkt und Teilnehmerkreis solcher Enqueten werden vom Hauptausschuß des Nationalrates festgesetzt, wobei der Hauptausschuß verpflichtet ist, sich mit dieser Frage zu befassen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt

wird. Das schon bisher in der Geschäftsordnung enthaltene Recht der einzelnen Ausschüsse, zu ihren Beratungsgegenständen Zeugen oder Sachverständige zu hören, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

10. In den Fragestunden des Nationalrates sollen, nach Bonner Muster, nicht nur die Fragesteller selbst, sondern auch andere Abgeordnete berechtigt sein, bis zu drei Zusatzfragen zu mündlichen Anfragen zu stellen.

11. Der Zeitpunkt der Verhandlung dringlicher Anfragen soll von 17 Uhr auf 16 Uhr vorverlegt werden — die Opposition wünschte ursprünglich 14 Uhr —, um eine stärkere Berücksichtigung der Debatten in der Berichterstattung der Massenmedien zu ermöglichen.

12. Während der vorsitzführende Präsident des Nationalrates bisher nicht stimmberechtigt war, soll er in Hinkunft das Recht erhalten, sich an allen Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Jedermann wird erkennen, daß die wichtigsten Reformen der Geschäftsordnung vor allem der Opposition zugute kommen. Aber ich darf Ihnen und der Öffentlichkeit versichern, daß die SPÖ bereit ist, in der nächsten Gesetzgebungsperiode auch unter diesen erschwerten Bedingungen eine Alleinregierung zu bilden. (*Agb. Dr. Withalm: Eine Illusion!*)

Hohes Haus! Während die ÖVP nach menschlichem Ermessen in der nächsten Gesetzgebungsperiode der Hauptnutznießer der neuen Geschäftsordnung sein wird, ist die FPÖ mit einigen Aspekten des Verhandlungsergebnisses wieder weniger zufrieden. Sie hat insbesondere Enttäuschung darüber geäußert, daß das Instrument der dringlichen Anfrage nicht bereits einer Fraktion in der Größenordnung der FPÖ zugänglich gemacht wurde. Die FPÖ deutet in diesem Zusammenhang bestimmte theoretisch denkbare Konstellationen der nächsten Legislaturperiode an. Aber gerade dann, wenn man in der Zukunft liegende theoretische Möglichkeiten in Erwägung zieht, muß man eben verschiedene solcher Möglichkeiten ins Auge fassen. Und da wir ja die Geschäftsordnung nicht nur für eine Gesetzgebungsperiode, sondern für einen nicht begrenzten Zeitraum beschließen, kann heute niemand mit Sicherheit sagen, welche Parteien in einigen Jahren mit welcher Stärke im Nationalrat vertreten sein werden. Gerade das ist einer der Gründe, warum wir glauben, daß man diese für die FPÖ so wichtige Frage nicht unter kurzfristigen, sondern unter langfristigen Gesichtspunkten sehen muß, weil uns niemand garantieren kann, ob zu den

14110

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Robert Weisz

derzeitigen drei Parlamentsparteien in Zukunft nicht noch weitere Parteien hinzukommen könnten.

Hohes Haus! Unter diesem langfristigen Gesichtspunkt möchte ich auch noch ein zweites Problem kurz anschneiden. In dem Antrag auf Änderung der Bundesverfassung ist ein neuer Artikel 141 Abs. 2 enthalten, der jene Verfassungslücke schließen soll, die uns im Jahre 1970 nach der Aufhebung der Nationalratswahlergebnisse in drei Wiener Wahlkreisen beträchtliche Schwierigkeiten bereitet hat.

Wir begrüßen daher die gefundene Lösung, weil sie die permanente Funktionsfähigkeit des Nationalrates sicherstellt und damit zweifellos eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand darstellt. Wir glauben aber, daß es im Zuge der Ausschlußberatungen möglich sein müßte, diese Bestimmung noch weiter zu verbessern, zu präzisieren und gewissermaßen mißbrauchsicher zu machen.

Hohes Haus! Man soll den Tag nicht vor dem Abend loben, und wir befinden uns heute ja noch nicht in der zweiten oder dritten Lesung der Geschäftsordnungsreform, sondern erst in der ersten Lesung. Die Beratungen im Ausschuß stehen also noch bevor. Dennoch glaube ich sagen zu können, daß es keinen Grund gibt anzunehmen, daß diese Reform noch scheitern könnte.

Es erfüllt uns daher mit Genugtuung, daß zu den vielen Reformen, die in dieser Gesetzgebungsperiode von der sozialistischen Fraktion geleistet wurden, noch eine Gesamtreform der Geschäftsordnung des Nationalrates und daher ein gutes Stück Parlamentsreform hinzukommen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist Herr Klubobmann Dr. Koren. Bitte.

Abgeordneter Dr. Koren (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur eines hier klarstellen, Herr Kollege Weisz: An dieser Reform haben wir fast vier Jahre lang gearbeitet, und sie ist deshalb zu einem, wie ich glaube, guten Ergebnis gekommen, weil in keiner Phase der Verhandlungen einer versuchte, den anderen oder die anderen in bestimmten Fragen unter Druck zu setzen.

Wir haben während der ganzen Zeit der Verhandlungen immer klar und eindeutig, das gestehe ich allen drei Fraktionen zu, dem Konsensprinzip angehangen, und es ist niemals versucht worden, Junktims, unabdingbare Forderungen zu stellen. Wir haben lange gebraucht, aber es ist zu einem guten Ergebnis gekommen.

Das gilt leider nicht für viele sogenannte Reformvorhaben, die nicht im Schoße des Parlaments, sondern als Anliegen der Regierungspartei durchgezogen und diesem Parlament und seiner Minderheit aufoktroiiert worden sind.

Wenn es diesmal geklappt hat, nachdem viele Jahrzehnte über Reformen der Geschäftsordnung gesprochen, manchmal auch teilverhandelt wurde, Teilreformen gemacht werden konnten, wenn es diesmal gelungen ist, so glaube ich deshalb, weil die derzeitige Situation im Nationalrat für ein solches Unterfangen günstig ist, für ein Unterfangen, wie es eine grundlegende Reform darstellt. Keine Partei ist sich in Hinkunft einer Mehrheit sicher. Keine Partei kann sich darauf verlassen, daß ihre Auslegung der Geschäftsordnung in Zukunft eine Mehrheit im Hause finden werde. Es ist vielleicht die beste Situation, die wir seit langem haben. *(Ruf bei der SPÖ: Großzügig!)* Das stammt nicht von mir, Herr Kollege, sondern von Vizekanzler Dr. Pittermann, der diese Ausführungen im November 1970 anlässlich der Einbringung eines Antrages der sozialistischen Fraktion gemacht hat.

Ich glaube, daß diesmal die Bedingungen tatsächlich günstig sind, denn es gibt zwar im Augenblick eine SPÖ-Alleinregierung mit absoluter Mehrheit, sie erscheint jedoch fünf Monate vor dem nächsten Wahltermin unsicherer denn je. Keine Fraktion weiß heute, wie das politische Kräfteverhältnis nach dem 5. Oktober beschaffen sein wird, welche Partei in Regierungsfunktion und welche in Opposition sein wird.

Beide Großparteien haben zumindest im Verlaufe der letzten zehn Jahre verspürt, was Opposition bedeutet, welche Möglichkeiten und Schwierigkeiten auftreten, welche Spannungen und Störungen im parlamentarischen Getriebe in Spannungssituationen entstehen können. Und ich glaube, daß die Reform — das sagte ich eingangs schon — vor allem dadurch begünstigt worden ist, daß keine Fraktion am Beginn der Verhandlungen ihre Standpunkte als Anträge hier im Haus deponiert hat, sondern daß wir uns dazu entschlossen haben, zuerst in einem Komitee zu verhandeln und dort, ohne Öffentlichkeit, unsere Vorstellungen zu präsentieren. Das Ergebnis, das nun vorliegt, ist, glaube ich, ein durchaus positives Ergebnis.

Eine ganze Menge von Widersprüchen sachlicher und technischer Art, die immer wieder in der Parlamentspraxis aufgetaucht sind, konnten bereinigt werden. Das heißt, wir haben die Geschäftsordnung näher an die parla-

Dr. Koren

mentarische Praxis herangebracht. Es sind Verbesserungen von Rechten in diesem Haus, nicht nur von Minderheitsrechten, erreicht worden. Die wichtigsten Veränderungen gegenüber bisher hat Klubobmann Weisz dargestellt — ich glaube, daß das nicht wiederholt werden muß.

Ich möchte aber, damit es klargelegt ist, sagen, daß der Konsens, der gefunden wurde, natürlich bedeuten mußte, daß nicht jede Gruppe, die daran teilgenommen hat, alle ihre Vorstellungen realisieren konnte. Das Ergebnis, das wir, wie ich hoffe, in einigen Wochen beschließen können, ist ein Kompromiß. Wir konnten im Zuge des Findens dieses Kompromisses eine Reihe von Vorstellungen, die wir am Beginn hatten, nicht durchsetzen. Eine solche Vorstellung, die nicht realisiert werden konnte, war die Frage der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen durch eine Minderheit. Hier wäre, wie wir glauben, eine echte Stärkung der Kontrollrechte von parlamentarischen Minderheiten gegenüber der Übermacht der Exekutive möglich gewesen. Der Schritt, der erreicht werden konnte, ist ein Teilschritt in dieser Richtung.

Wir konnten zweitens nicht erreichen, daß Enqueten über Antrag von Minderheiten zustande kommen. Wir hätten uns auch vorgestellt, daß die sogenannte große Besprechung, wie sie im Deutschen Bundestag möglich ist, bei uns zu einer Verlebendigung der Debatte hätte beitragen können. Es war nicht möglich, sie im Rahmen des möglichen Kompromisses zu realisieren.

Wir hätten uns vorstellen können, daß etwas mehr an Möglichkeiten von Prüfungsaufträgen an den Rechnungshof im Rahmen der Reform für eine parlamentarische Minderheit gegeben worden wäre. Wir haben uns dann darauf geeinigt, einen solchen Antrag jeweils möglich zu machen. Auch hier ist also ein Ansatz erzielt worden.

Über die Vorverlegung der dringlichen Anfrage hat Klubobmann Weisz schon gesprochen. Die sozialistische Fraktion war zu nicht mehr als einem Termin von 16 Uhr bereit, wir wären der Meinung gewesen, daß ein früherer Termin günstiger gewesen wäre. Denn seit der Festlegung der ja noch auf die kaiserliche Zeit zurückgehenden Geschäftsordnung und dem Termin 17 Uhr und dem damaligen Redaktionsschluß von Zeitungen, der meist um Mitternacht lag, hat sich die Situation so grundlegend gewandelt, daß eine Stunde Vorverlegung keine wesentliche Verbesserung bedeutet. Aber auch hier ist es besser, einen kleinen Schritt zu machen als überhaupt keinen Erfolg zu erzielen.

Was leider ebenfalls nicht — damit bin ich beim letzten Punkt — möglich war, im Laufe der Verhandlungen zu erreichen, war die Verlebendigung von parlamentarischen Debatten durch die sogenannten Zwischenreden. Ich bin mir im klaren darüber, daß eine solche Neuerung sehr hohe Anforderungen an die Teilnehmer am parlamentarischen Geschehen stellen würde. Ich glaube aber ebenso, daß eine solche Einführung zu einer wesentlichen Versachlichung, vor allem aber zu einer bildhafteren und lebendigeren Auseinandersetzung hätte führen können. Hier geht es nicht um ein Minderheitsrecht, sondern um eine neue Form der Auseinandersetzung. Wir konnten uns diesmal zu diesem Schritt nicht entschließen.

Im ganzen aber, Hohes Haus, glaube ich, daß diese Geschäftsordnungsreform zweifellos echte Fortschritte enthält und daß sie — da stimme ich mit Klubobmann Weisz überein — die größte und umfassendste Geschäftsordnungsreform seit Bestehen der Republik darstellt.

Was in diesem Arbeitsgang nicht erreicht werden konnte und auch gar nicht möglich war, war, gleichzeitig mit der Änderung der parlamentarischen Geschäftsordnung auch eine grundlegende Reform des parlamentarischen Geschehens und unserer äußeren Arbeitsbedingungen durchzusetzen.

Ich glaube, daß wir in einer nächsten Gesetzgebungsperiode das Schwergewicht unserer Bemühungen werden darauf verlegen müssen, nun neben der Technik des parlamentarischen Ablaufes, die durch eine Geschäftsordnung verbessert und neu geregelt worden ist, das Schwergewicht unserer Anstrengungen auf die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und der materiellen Bedingungen hier in diesem Hause zu legen.

In diesem Sinne ist, wie ich glaube, allen, die an den Arbeiten der letzten vier Jahre beteiligt waren, zu danken, allen Mitarbeitern, vor allem aber auch allen Beamten der Parlamentsdirektion, die an unzähligen Unterausschußsitzungen viele, viele Stunden und tagelang teilgenommen und die mit dazu beigetragen haben, daß ein positives Ergebnis zumindest in die erste Lesung dieses Hauses gebracht werden konnte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Nächster Redner ist Herr Klubobmann Abgeordneter Peter. Bitte.

Abgeordneter **Peter** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich gehe von der Ansicht aus, daß bei der ersten Lesung der Reform der Geschäftsordnung des Nationalrates Polemik fehl am Platze ist.

14112

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Peter

Wenn Klubobmann Weisz es dennoch für notwendig erachtet hat, kritische Worte an die Adresse der freiheitlichen Fraktion zu richten, so muß ich ihm widersprechen. Herr Klubobmann Weisz irrt, wenn er meint, Hauptnutznieser der Geschäftsordnungsreform des Nationalrates sei die freiheitliche Fraktion. Ich vertrete im Gegensatz zu dieser Ansicht die Auffassung, daß der Nutznieser (*Abg. Doktor Fischer: Die ÖVP!*) dieser gemeinsamen Arbeit in der Endkonsequenz die Demokratie sein wird. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Wir werden im Rahmen der Ausschußtätigkeit Gelegenheit haben, auf diese Argumente noch näher einzugehen.

Die beiden von allen drei Fraktionen getragenen Initiativanträge, die wir heute einer ersten Lesung unterziehen, sind das Ergebnis einer sehr sorgfältigen Arbeit, die das am Beginn des Jahres 1972 konstituierte Komitee zur Reform der Geschäftsordnung während eines Zeitraumes von, wie bereits zum Ausdruck gebracht, mehr als drei Jahren in insgesamt 34 Sitzungen geleistet hat.

Dieses Ergebnis umfaßt einen Entwurf für ein neues Geschäftsordnungsgesetz sowie einen Entwurf, der eine Reihe korrespondierender Änderungen der Bundesverfassung zum Inhalt hat, also Änderungen, die sich Hand in Hand mit der Geschäftsordnungsreform des Nationalrates als notwendig und zweckmäßig erweisen.

Alles in allem glauben wir Freiheitlichen, daß es sich um einen echten Fortschritt seit der letzten Geschäftsordnungsreform des Jahres 1961 handelt, der uns dem Ziel einer grundlegenden Parlamentsreform um einen bedeutenden Schritt näherbringen wird.

Die Fraktion der freiheitlichen Abgeordneten kann dabei für sich in Anspruch nehmen, maßgeblich dazu beigetragen zu haben, daß die gegenständliche Dreiparteieninitiative in der nun vorliegenden Form zustande gekommen ist. Alle drei Nationalratsfraktionen haben sich im Komitee zur Beratung der Geschäftsordnungsreform zu einer sehr produktiven Arbeit zusammengefunden, dies in einem guten und sachlichen Klima, das auch durch die Vorsitzführung — das sei unterstrichen — des Herrn Präsidenten Probst wesentlich erleichtert und gefördert wurde.

Ein Wort des Dankes und der Anerkennung ist aus der Sicht der freiheitlichen Fraktion aber auch an die Adresse des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Czerny sowie jener Beamten des Hauses zu richten, die gemeinsam mit diesem einen maßgeblichen Anteil an dem zur Diskussion stehenden Reformwerk haben. Ohne die umsichtige Mitarbeit der Parlaments-

direktion, die über eine rein gesetzestechnische Hilfestellung weit hinausgegangen ist, wäre dieses positive Ergebnis meiner Überzeugung nach nicht erzielt worden!

Wenn der Nationalrat aller Voraussicht nach noch in dieser Frühjahrsession die Geschäftsordnungsreform verabschieden wird, wird dieses Haus, und zwar mit Beginn der XIV. Gesetzgebungsperiode, über wesentlich verbesserte parlamentarische Spielregeln verfügen. Dies gilt in bezug auf eine viel übersichtlichere Systematik ebenso wie hinsichtlich der Ergänzung unzureichender Bestimmungen beziehungsweise der Schließung zahlreicher Lücken, die in der zurückliegenden Praxis oft genug zutage getreten sind.

Mit besonderer Genugtuung vermerken wir Freiheitlichen, daß in dieser Initiative gerade auch die Einsicht in die Notwendigkeit einer Stärkung der Stellung der Opposition einen Niederschlag gefunden hat, handelt es sich doch hier um ein Anliegen von großer Bedeutung für den Parlamentarismus überhaupt. Diesem speziellen Anliegen ebenso wie dem Ziel einer Verlebendigung der parlamentarischen Demokratie insgesamt waren in erster Linie jene bis ins Detail durchformulierten Vorschläge zugeordnet, die von freiheitlicher Seite im Geschäftsordnungskomitee unterbreitet wurden.

Unseren freiheitlichen Vorstellungen wurde zum Teil auch Rechnung getragen. Dies gilt im besonderen für die Belebung der Fragestunde, die nach dem vorliegenden Antrag dadurch herbeigeführt werden soll, daß neben den zwei Zusatzfragen des Anfragstellers die Zulässigkeit von Zusatzfragen auch anderer Abgeordneter vorgesehen ist, weiters für die Beseitigung des prinzipiellen Vorranges von Regierungsvorlagen vor Initiativanträgen bei Festlegung der Tagesordnung von Plenarsitzungen.

Dem Vorschlag der FPÖ, den Bewegungsspielraum der Ausschüsse zu erweitern, wurde wenigstens insoweit entsprochen, als ein Ausschuß in Hinkunft fallweise die Möglichkeit haben soll, auch Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes durchzuführen.

Ferner soll der Präsident des Rechnungshofes künftig endlich die Möglichkeit haben, bei der Behandlung von Rechnungshofmaterien im Plenum des Nationalrates das Wort zu ergreifen.

Auch die Beauftragung des Rechnungshofes mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung durch eine qualifizierte Minderheit geht auf einen freiheitlichen Vorschlag zurück.

Peter

Freilich verhehlen wir Freiheitlichen nicht, daß der gegenständliche Initiativantrag in wesentlichen Fragen aus unserer Sicht manches zu wünschen übrig läßt. Insbesondere gilt dies mit Blickrichtung auf das demokratische Anliegen, daß ein bestimmtes Maß an parlamentarischer Kontrolle in jeder Situation garantiert sein muß. Gerade in diesem Zusammenhang vermissen wir Freiheitlichen eine entsprechende Vorsorge für den Fall einer großen Koalition.

Nicht zuletzt unter diesem Aspekt haben wir Freiheitlichen vorgeschlagen, daß eine dringliche Anfrage bereits durch acht Abgeordnete herbeigeführt werden soll und nicht erst bei Unterstützung durch 20 Abgeordnete möglich sein soll.

Bekanntlich muß ein Initiativantrag, der ja immerhin die Chance hat, Gesetz und damit allgemein verbindliche Norm zu werden, von acht Abgeordneten unterstützt werden. Wir sehen hier durchaus eine Gleichwertigkeit beziehungsweise Gleichwertigkeit mit einer dringlichen Anfrage. Leider haben wir diesbezüglich bei den beiden anderen Fraktionen nicht das erhoffte Verständnis gefunden.

Daß ein Drittel der Abgeordneten künftig die Möglichkeit haben soll, im Sinne des Artikels 140 Abs. 1 der Bundesverfassung zu begehren, daß ein Bundesgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden, stellt zweifellos einen Fortschritt dar. Doch halten wir Freiheitlichen an unserer grundsätzlichen Auffassung fest, daß dieses Recht jedem einzelnen Abgeordneten in einer modernen Demokratie zugestanden werden müßte.

Was unser freiheitliches Anliegen bezüglich einer Verlebendigung des parlamentarischen Geschehens betrifft, so bedauern wir zutiefst, daß zum Beispiel unserer Forderung, das „Singen vom Blatt“ zu unterbinden, nicht Rechnung getragen wurde.

Bezüglich dieser drei unserer Ansicht nach sehr wesentlichen Punkte hat es sich meine Fraktion auch vorbehalten, im Geschäftsausschuß beziehungsweise in der Folge auch im Plenum des Nationalrates Änderungsanträge einzubringen.

Im übrigen stehen wir Freiheitlichen jedoch nicht an, die positiven Elemente dieses Reformwerkes, an dem wir, wie gesagt, ja selbst intensiv mitgearbeitet haben, anzuerkennen.

Mit der gegenständlichen Reform der Geschäftsordnung ist der Nationalrat im Begriff, immerhin einen beachtlichen Schritt in Richtung jener Parlamentsreform zu setzen, deren unsere Demokratie so dringend bedarf und an

der kontinuierlich weitergearbeitet werden muß. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, weise ich die Anträge 155/A und 156/A sofort zu. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Ich weise daher den Antrag 155/A dem Verfassungsausschuß und den Antrag 156/A dem Geschäftsordnungsausschuß zu.

3. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (1479 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen und Briefwechsel (1611 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Tschechoslowakei zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hesele. Ich ersuche um seinen Bericht.

Berichterstatter DDr. **Hesele:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der gegenständliche Vertrag, der am 12. Dezember 1974 in Prag paraphiert und am 19. Dezember 1974 durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Erich Bielka und dem tschechoslowakischen Außenminister Ing. Bohuslav Choupek in Wien unterzeichnet wurde, sieht Entschädigungsleistungen für im Gefolge des Zweiten Weltkrieges in der ČSSR im Zuge der Umstrukturierung der Volkswirtschaft beziehungsweise der Änderung des Gesellschaftssystems vorgenommenen umfangreichen Enteignungs- und Nationalisierungsmaßnahmen an österreichischem Vermögen vor.

Die Entschädigungsleistung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik an die Republik Österreich besteht in einer Barleistung von einer Milliarde Schilling sowie im Verzicht auf gewisse Ansprüche gegenüber Österreich hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte im Gebiet der Republik Österreich.

Die tschechoslowakischen Entschädigungsleistungen entsprechen zwar nicht der klassischen Vorstellung einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung, wohl aber der Praxis zahlreicher nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur von Österreich abgeschlossener Entschädigungsverträge.

Der gegenständliche Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz abgeschlossen werden.

14114

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

DDr. Hesele

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Mai 1975 der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen des Berichtstatters sowie der Abgeordneten Dr. Karasek, Kinzl, Dr. Ermacora, Dr. Scrinzi, Vetter, Luptowits und Egg sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka hat der Ausschuß mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht notwendig ist.

Ich darf im Auftrag des Außenpolitischen Ausschusses folgende mündliche Feststellung vortragen: Der Vertrag regelt Beziehungen zwischen der Völkerrechtssubjekten Österreich und ČSSR. Dies erfordert kein Ausführungsgesetz. Die vorgesehene gesetzliche Regelung des Artikel 8 erfüllt nicht eine Verpflichtung gegenüber der ČSSR, sondern wird ausschließlich Bestimmungen des innerstaatlichen Bereiches enthalten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen mit Briefwechsel (1479 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich namens des Außenpolitischen Ausschusses, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wird gegen den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir gehen so vor.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als am 18. März 1964 in diesem Hause der erste Vermögensvertrag mit einem Oststaat, nämlich mit Bulgarien, beraten und mehrheitlich — auch damals gegen die Stimmen der Freiheitlichen — beschlossen wurde, hat der Hauptsprecher der Österreichischen Volkspartei, selber ein Heimatvertriebener, der damalige Abgeordnete Machunze, gemeint,

man habe mit diesem Vertrag keinen guten Anfang gemacht.

Wir können jetzt, elf Jahre später, dem Abgeordneten Machunze bescheinigen, daß seine Prognose richtig war, denn dieser fünfte Vermögensvertrag, der heute mit den Stimmen der Regierungspartei und der ÖVP beschlossen werden wird, ist der schlechteste aller bisherigen Verträge und hat insbesondere nicht einen einzigen jener formellen Fehler, die der bulgarische Vermögensvertrag aufwies und die damals einvernehmlich kritisiert wurden, beseitigt oder nur vermieden. Es wurden eine ganze Reihe von Dingen kritisiert, die ich nicht wiederholen will.

Der Sprecher der damaligen zweiten Regierungspartei, Tull, Sudetendeutscher, wenn ich recht im Bilde bin, hat gleichfalls das Entschädigungsgesetz einer harten Kritik unterzogen und auf die negativen Beispielfolgerungen verwiesen.

Sie haben damals ganz besonders kritisiert, daß das fehlende Anmeldegesetz die Objektivierung der Schadensfeststellung außerordentlich erschwert hat. Ich frage Sie, Herr Kollege Tull: Was haben Sie getan, um Ihre eigene Regierung, die nun für diesen Vertrag verantwortlich ist, zu veranlassen, diesen Fehler gutzumachen?

Es geht nämlich nicht an, daß man in Anbetracht der Schwierigkeiten, die es bedeutet, wenn das zu belangende Land sich beharrlich weigert, die erforderlichen Feststellungsunterlagen zu liefern, einfach erklärt, wie es der Herr Ressortminister im Ausschuß getan hat, das seien zum Teil Phantasiezahlen, die bei der Schadensanspruchsanmeldung vorgelegt worden seien. Man kann sich ja die Schwierigkeiten, denen sich die Geschädigten 30 Jahre nach der Vertreibung bei Nacht und Nebel gegenübersehen, wenn es darum geht, ihre Schadensansprüche festzulegen, durchaus vorstellen.

Aber es war nicht nur dieser Vermögensvertrag in seinem Ansatz schlecht, wie in diesem Haus zugegeben wurde, viel weiter zurückliegend ist der grundlegende Fehler, daß die Zweite Republik wohl den Altösterreichern Entschädigungen gewährt hat, nicht aber der wesentlich größeren Zahl von Sudetendeutschen, Heimatvertriebenen und Volksdeutschen, weil die Republik es unterlassen hat, diese Gruppe von Menschen von vornherein in ein umfassendes Lastenausgleichsverfahren gleichberechtigt mit den österreichischen Staatsbürgern einzubeziehen. Dort liegt das Krebsübel, und dort ist auch die Ursache, daß die Gruppe von rund 300.000 eingebürgerten Volksdeutschen — vorwiegend,

Dr. Scrinzi

der größte Teil sind ja Sudetendeutsche — zum Teil völlig um seine Vermögensansprüche gebracht wurde.

Wie auch festzustellen ist, daß man aus Anlaß der Gedenkfeiern zum 30. Jahrestag des Endes des Weltkrieges oder zum ebenso langen Bestehen der Zweiten Republik gerade auf das Los und das Schicksal dieser Gruppe von Menschen überhaupt nicht eingegangen ist. Es wurde mit keinem Wort und fast nirgends darauf hingewiesen, daß mit den Tagen, die hier in Österreich als Beginn einer neuen Ära gefeiert wurden, für diese Millionen von Menschen der Weg nach Golgatha erst begonnen hat, daß Millionen von Menschen in den altösterreichischen, aber im weitesten Sinne in den volksdeutschen Siedlungsgebieten ihren Marsch in die Hunger- und Todeslager angetreten haben und daß sie zu Hunderttausenden — nur mit dem, was sie am Leibe hatten — unter unmenschlichen Umständen aus ihren jahrhundertlangen Heimatansitzen ausgetrieben wurden.

Es wurde auch vermieden oder vergessen, dieser Gruppe von Menschen, die trotzdem einen so wesentlichen Beitrag beim Wiederaufbau Österreichs in der Zweiten Republik geleistet haben, einen entsprechenden Dank auszudrücken.

Die Freiheitliche Partei wird diesen fünften Vermögensvertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakischen Republik ablehnen. Wenn man auf die Begründung dieser Ablehnung eingeht, darf nicht unterlassen werden, auch auf andere Versäumnisse, deren sich die Zweite Republik dieser Menschengruppe gegenüber schuldig gemacht hat, hinzuweisen. Diese Menschen sind zwar nach formellen Kategorien anders einzuteilen, weil sie an den Stichtagen nicht im Sinne dieses Vertrages österreichische Staatsbürger waren, aber auf Grund der Abstammung, der Geschichte und der Schicksalsverbundenheit gehören sie zu diesem Land Österreich.

Man muß in diesem Zusammenhang wieder auf das Kreuznacher Abkommen zu sprechen kommen und die Regierung daran erinnern, daß sie es trotz wiederholter Zusagen hier im Hause, und zwar schon die vorhergehende Regierung genauso wie die jetzige, unterlassen hat, jene Möglichkeiten, die das Kreuznacher Abkommen zu einer Verbesserung der Entschädigungsleistung vorsieht, auszuschöpfen. Wir haben jahrelang das Spiel, das Hin und Her um die Frage der Anrufung des Schiedsgerichtes im Zusammenhang mit dem Kreuznacher Abkommen hier im Hause erlebt.

Dann wurde uns im Anschluß an den Besuch des damaligen bundesdeutschen Bundes-

kanzlers Brandt versichert, daß die Bundesrepublik ihre Bereitschaft erklärt habe, im Sinne des Artikels 5 des Kreuznacher Abkommens über eine Ausweitung der Entschädigungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen mit Österreich zu verhandeln.

Es wurde uns dann im Zusammenhang mit der Budgetdebatte im vergangenen Jahr versichert, es sei zu diesem Zweck auch ein Komitee, eine Kommission unter dem Vorsitz des Finanzministers eingerichtet worden, und wir stellen Mitte 1975 fest, daß konkret in diesem Zusammenhang nichts geschehen ist, daß das im vergangenen Herbst von der Regierungspartei beschlossene Budget auch keine entsprechenden Mittel vorgesehen hat.

Diese Gruppe von über 200.000 Menschen ist also faktisch bis heute entschädigungslos enteignet und vertrieben worden.

Nun, meine Damen und Herren, komme ich zu der konkreten Begründung unserer ablehnenden Haltung im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Im Artikel 1 des gegenständlichen Vertrages ist der globale und endgültige Verzicht auf österreichische Vermögenswerte, Rechte und so weiter ausgesprochen, ohne daß die Republik Österreich, die hier als Staat für die privaten Eigentümer sozusagen in Vorlage tritt, sich der Mühe unterzogen hätte, die Vermögenswerte, auf die sie verzichtet, annähernd festzustellen. Man kann also nicht einerseits den Kritikern an dem Mißverhältnis zwischen Entschädigungssumme und tatsächlich enteigneten Vermögenswerten entgegenhalten, daß hier Phantasiezahlen gebracht werden, oder sich aus der Affäre ziehen, indem man auf die Schwierigkeiten einer objektiven Vermögensfeststellung verweist, wenn man nicht einmal von jener an sich vorhandenen Möglichkeit, die etwa schon ein Anmeldegesetz gebracht hätte, Gebrauch macht, ja nicht einmal den Versuch eines solchen Gebrauches macht, obwohl man bereits vor elf Jahren das Fehlen eines solchen Anmeldegesetzes im Falle Bulgariens als einen fundamentalen Fehler kritisiert hat.

Wenn mit dem Artikel 3 die Entschädigungssumme mit 1 Milliarde festgelegt ist und man zu dieser in Form von Barleistungen in einem Zeitraum von geschätzten vier bis fünf Jahren — möglicherweise könnten es aber, wenn man von der Mindestklausel, nämlich daß 157 Millionen die Jahresmindestrate sein müssen, ausgeht, auch sechs Jahre sein — noch die 200 Millionen Schilling geschätzter tschechischer Vermögenswerte in Österreich dazuzählt, so ergibt das 1,2 Milliarden Schilling im Rahmen eines Entschädigungsgesetzes,

14116

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Dr. Scrinzi

das — auch das wurde damals gefordert — *uno actu* mit dem Vermögensvertrag im Haus hätte beschlossen werden müssen. Und dann kann ganz sicher gesagt werden, daß diese Entschädigungssumme in gar keinem zumutbaren Verhältnis zu den tatsächlich verlorenen Vermögenswerten steht.

Wenn der Herr Außenminister dazu gemeint hat, man habe zu überlegen gehabt, daß man nach Jahrzehnten vergeblichen Verhandeln vor der Alternative stand, letztlich das im Verhandlungswege Erreichbare zu nehmen, weil sonst zu befürchten stand, daß die Gruppe der Anspruchsberechtigten durch natürliches Absterben immer kleiner wurde und daß ja auch andere Vorgänge zu einer Entwertung dieser Entschädigungssumme führen, und wenn er das einen Kompromiß genannt hat, so halten wir das von unserer Warte aus für eine reine Kapitulation; wobei wir in realistischer Einschätzung der Möglichkeiten, die das neutrale Österreich trotz des Artikels 27 des Staatsvertrages, in dem die Rückstellung österreichischer Vermögenswerte zugesichert wurde, im Vergleich zur Tschechoslowakei hat, außerordentlich bescheiden sind.

Aber hier können wir nur unseren Standpunkt — und wie ich fürchte, vergeblich — wiederholen: Es wäre Aufgabe der Republik gewesen, in bezug auf Entschädigungsverfahren diese Gruppe von österreichischen Staatsbürgern mit den anderen gleichzustellen, besonders dringende soziale Härtefälle durch Vorleistungen vorläufig zu befriedigen und in der dann vorhandenen Verhandlungszeit die Verhandlungen fortzusetzen, ehe man faktische Ansprüche global und endgültig aufgibt.

Wir haben auch zu kritisieren, daß der Artikel 5 vor dem Rechtsstandpunkt der Tschechoslowakei und vor allem vor den rechtspolitischen Auffassungen, die die Tschechoslowakei bezüglich des Eigentumsbegriffs hat, einfach kapituliert und wir die tschechische Auffassung zu unserer eigenen gemacht haben. Auch hier ist uns klar, daß es große Schwierigkeiten gegeben hat, obwohl auf unserer Seite eine ganze Reihe von Rechtsgutachten stehen, welche der tschechoslowakischen Rechtsauslegung durchaus entgegeng gehalten werden könnten.

Ganz besonders bedenklich ist dieser Artikel im Zusammenhang mit dem Artikel 6, der den bekannten Interventionsverzicht ausspricht.

Wenn man dazu etwa die Gutachten Verdrosch und Seidl-Hohenveldern hört und der dort dargestellten Rechtsargumentation folgt, dann bedeutet dieser Interventionsverzicht einen

faktischen Anspruchsverzicht für die Betroffenen, obwohl er sich eben nur als Interventionsverzicht bezeichnet.

Wie immer man die Dinge formaljuristisch wendet, uns scheint eines klar: Wenn der Artikel 10 zur Kenntnis nimmt, daß die Tschechoslowakei — der Vertragspartner in diesem Fall — die notwendigen Informationen zur Vermögensfeststellung erst nach Ratifizierung dieses Vermögensvertrages liefert, so steht dieser Artikel 10 im klaren Widerspruch zum Geist des Artikels 27 des österreichischen Staatsvertrages.

Nun ist die Diskussion, wie dieser Artikel 27 und besonders sein erster Absatz auszulegen und anzuwenden sei, durchaus kontroversiell. Es war für den Gesetzgeber, das heißt für die Abgeordneten, außerordentlich schwierig, in dieser Diskussion zu einer eigenen Meinungsbildung zu kommen, weil — wie ja üblich und in vergleichbaren Fällen immer das gleiche — eine Waffengleichheit zwischen Abgeordneten und Regierung beziehungsweise Ministerium überhaupt nicht besteht. Wir hatten nur die Wahl, das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen durch das Ministerium zur Kenntnis zu nehmen, oder es anzulehnen, ohne daß man uns als Gesetzgeber die Möglichkeit geboten hat, durch eigenes Studium und unter Heranziehung von geeigneten Experten — soweit wir nicht selber über die Fachleute in unseren Reihen verfügen — zu einer Meinungsbildung zu kommen. Diese Vogel-friß-oder-stirb-Methode, die auch durch die heute initiierte Verbesserung und Änderung der Geschäftsordnung leider nicht zur vollen Zufriedenheit des Hauses geändert werden wird, muß wieder einmal nachdrücklich angeprangert und kritisiert werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Hätte man sich entschlossen, im Rahmen eines umfassenden und vom Gedanken der Gleichheit vor dem Gesetz getragenen Lastenausgleichs die betroffene Personengruppe — vor allem die schon erwähnten Härtefälle — vorläufig zufriedenzustellen, dann hätten wir auch Zeit gehabt, das Thema des Artikels 27 des Staatsvertrages in Ruhe ausdiskutieren und die Möglichkeiten des Artikels 35 des Staatsvertrages, nämlich die Anrufung des Schiedsgerichtes, zu erwägen. Ich weiß, auch hier gibt es unterschiedliche, sowohl von staatspolitischen wie auch von rein formalrechtlichen Überlegungen getragene Standpunkte.

Die Bezugnahme und die Berufung auf den Artikel 35 erinnert zweifellos an einen wunden Punkt, der unausgesprochen den ganzen Staatsvertrag charakterisiert. Es ist die Tatsache —

Dr. Scrinzi

das hat auch der Herr Bundespräsident in seinen gestrigen Ausführungen sehr klar angedeutet —, daß viele Bestimmungen des Staatsvertrages mit den Deklarationen und Deklamationen der alliierten Siegermächte inhaltlich in Widerspruch stehen. Denn wenn man von der These ausgeht, daß Österreich das erste vom damaligen Deutschland besetzte Land und damit sozusagen dann auch das erste wiederbefreite Land war, dann ist all das, was sich 1945 aus machtpolitischen Überlegungen der Sieger und insbesondere der beiden Supermächte auf österreichischem Boden vollzogen hat, nicht mehr unter einen Hut zu bringen.

Daß man den Artikel 35 als etwas betrachten kann, was an eine Zeit erinnert, in der es in Österreich nur eine begrenzte Souveränität gab, mag durchaus zu Überlegungen Anlaß geben, ob man von dem Instrument dieses Artikels Gebrauch macht. Aber, meine Damen und Herren, darf ich fragen: Wenn es die Staatsräson als angeraten erscheinen läßt, sozusagen keine Internationalisierung dieses Problems heraufzubeschwören: Soll diese Staatsräson auf Kosten der Betroffenen gehen, denen man unter Umständen die Möglichkeit einer wesentlich besseren Rechtsposition im Falle einer positiven Interpretation des Artikels 35 durch eine Kommission entzieht? Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß solche Überlegungen angestellt werden. Ich habe aber kein Verständnis dafür, daß das auf Kosten einer wehrlosen Gruppe von österreichischen Staatsbürgern geht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Briefwechsel Nr. 2 hinzuweisen, der sich gleichfalls den keineswegs eindeutigen oder sagen wir diskussionswürdigen Rechtsstandpunkt der Tschechoslowakei zu eigen macht oder ihn jedenfalls *via facti* akzeptiert, indem man bei der Rückstellung oder Entschädigung jener beweglichen Vermögenswerte, die hier ins Auge gefaßt wurden, solche Vermögenswerte ausschließt, welche durch innerstaatliche Maßnahmen der Tschechoslowakei unter Denkmalschutzvorschriften geraten sind. Nun mag es sich dabei — das ist uns im Ausschuß versichert worden — im Einzelfall um nicht sehr bedeutende und nicht sehr große Werte handeln. Aber für den Betroffenen mag jenes Familienbild, jene Bibliothek, jene Münzen- oder sonstige Sammlung doch etwas sein, dessen Verlust ihn sehr, sehr hart trifft.

Auch hier hat man nicht den Versuch unternommen, jenen Standpunkt sehr hart zu verfechten, der lautet, daß durch den Artikel 27 des österreichischen Staatsvertrages, dem die Tschechoslowakei im September 1955

als assoziierte Macht beigetreten ist, jene Bestimmungen derogiert werden, welche österreichische Vermögenswerte in dieser Richtung antasten, deren Entschädigung dadurch aus formalen Gründen verhindert wird.

Es war — das muß noch einmal gesagt werden — mit der sehr zwiespältigen Haltung, welche die beiden anderen Parteien dem großen Heer der Heimatvertriebenen und der unter den tragischen und dramatischen Umständen des Jahres 1945 heimgekehrten Altösterreicher gegenüber gehabt haben, der falsche Ansatz gegeben, der uns fortgesetzt von einem Vermögenvertrag zum anderen vom Regen in die Traufe gebracht hat, und gerade bei diesem fünften ist das deshalb bedeutsam, weil dort damit die größten Vermögenswerte in Verlust geraten sind und keine Möglichkeit eines einigermaßen adäquaten Ersatzes besteht.

Die Freiheitliche Partei kann deshalb diesen Vertrag nur ganz eindeutig und klar als unzumutbar ablehnen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Wir bedauern es, daß sich die Österreichische Volkspartei zwar bei allen möglichen Gelegenheiten zum Sprecher für die Heimatvertriebenen, für die Sudetendeutschen aufgeworfen hat, wobei ich mir durchaus bewußt bin, daß im engeren Sinne dieser Vermögensvertrag die Gruppe der eigentlichen Sudetendeutschen, die also am Stichtag nicht formell österreichische Staatsbürger waren, gar nicht berührt; aber tatsächlich berührt dieser Vertrag auch jene Gruppe, weil sie nach wie vor zwischen allen Stühlen sitzenbleiben.

Ich fasse noch einmal unseren Standpunkt in dieser Frage zusammen:

Wir lehnen diesen Vermögensvertrag ab, weil die Entschädigung, die er den Betroffenen bringt, in einem unzumutbaren Verhältnis zu den tatsächlichen Entschädigungsansprüchen steht, wie auch immer man die angemeldeten Ansprüche beurteilen mag; aber daß sich die faktische Entschädigung in einer Grenze von 2 bis 5 Prozent des tatsächlichen Wertes, wenn es gut geht, bewegt, das steht außer Zweifel.

Wir lehnen den Vertrag ab, weil er sich einem Eigentumsbegriff unterwirft, der mit dem in unserem Land gültigen unvereinbar ist, und dies unter Außerachtlassung jener Möglichkeiten, die uns der Staatsvertrag nach unserer Auffassung und nach Auffassung einschlägiger Gutachten geboten hätte, um unsere Eigentumsauffassung zumindest besser, als es hier geschehen ist, durchzusetzen.

Daß auf die Entschädigung des nach tschechischer Auffassung sogenannten Groß-

14118

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Dr. Scrinzi

vermögens von vornherein verzichtet wurde, ist nur ein Spezialfall dieser Eigentumsphilosophie, der sich der Vertrag beugt.

Wir haben besonders hart den Interventionsverzicht zu kritisieren. Wir wissen, daß die Tschechoslowakei das als eine *conditio sine qua non* für den Vertrag gestellt hat, aber gerade das weist darauf hin, daß man sich auf der anderen Seite sehr wohl bewußt war, daß mit dem Interventionsverzicht die formal weiterbestehenden Entschädigungsansprüche, wenn man sie aus anderen völkerrechtlichen Titeln heraus als einzelner zu begründen oder gar geltend zu machen versucht, praktisch wirkungslos bleiben, daß also das geschieht, was in den schon zitierten Gutachten damit zum Ausdruck gebracht wurde, daß man gesagt hat: Dieser Interventionsverzicht bedeutet faktisch Anspruchsverzicht.

Wir haben zu kritisieren, daß der Vertrag wieder ohne ein vorher durchgeführtes Anmeldegesetz zustande gekommen ist und daß darum jede Kritik, die sagt: Die tatsächlich vorliegenden Vermögensansprüche bewegen sich in irrationalen Bereichen!, unzulässig ist, solange man nicht durch ein solches Gesetz versucht hat, unter den zugegebenermaßen schwierigen Erhebungsumständen wenigstens zu Annäherungswerten der umstrittenen Vermögen zu kommen.

Für uns ist dieser Vermögensvertrag kein zumutbarer Kompromiß, auch kein zumutbarer Kompromiß angesichts der uns durchaus bewußten Tatsache, daß zwischen den beiden Vertragspartnern durchaus nicht Waffengleichheit bestand.

Ich kann mich in dem Zusammenhang nur einer Auffassung anschließen, die Professor Veiter geäußert und publiziert hat, jener Professor Veiter, den die Bundesregierung sonst so gerne heranzieht, wenn es darum geht, etwa in Kärnten Ansprüche, die dort das Mehrheitsvolk hat, einzuengen oder in Frage zu stellen.

Veiter hat gesagt — ich zitiere wörtlich —: Der Vertrag kann von niemandem gutgeheißen werden, der noch an Rechtsstaatlichkeit glaubt.

Dieser Vertrag ist eine Ohrfeige in das Gesicht der Rechtsstaatlichkeit, und dieser Vertrag bedeutet letzten Endes, daß eine Gruppe von Menschen, die Wesentliches im Wiederaufbau Österreichs in den letzten 30 Jahren geleistet haben, die aber auch in der langen Geschichte, da wir mit ihnen hinter den gleichen Grenzen gewohnt haben, große Leistungen aufzuweisen haben, neuerlich den Undank ihres Vaterlandes ernten muß. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Pfeifer.

Abgeordneter Pfeifer (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Als einer, der aus einem Grenzbezirk kommt und unweit der tschechischen Grenze beheimatet ist und wohnt, möchte ich an diesem Tag in aller gebotenen Kürze namens der Regierungsfraktion zu diesem vorliegenden Vermögensvertrag mit der Tschechoslowakei Stellung nehmen.

Zuerst einige Sätze zu meinem geschätzten Herrn Vorredner Dr. Scrinzi.

Herr Dr. Scrinzi hat von seiner Warte aus für seine Partei die Ablehnung des Vertrages präzisiert, und er hat unter anderem auch davon gesprochen — so meinte er wörtlich —, daß dieser Vertrag — die Verhandlungen und das Ergebnis der Verhandlungen — einer Kapitulation des Ministers beziehungsweise dieser Regierung gleichkommt.

Ich möchte namens der Regierungsfraktion sagen: Wir sehen in diesem Vertragswerk keine Kapitulation der Regierung, keine Kapitulation bei den Verhandlungen, sondern wir sehen darin eine maximale Ausnutzung der real gegebenen Chancen und Möglichkeiten.

Wenn Herr Dr. Scrinzi dann auch gemeint hat, daß er von der Warte der Sudetendeutschen aus die Dinge betrachtet, dann hat er selbst betont, daß eigentlich die Anzahl der Personen, die nach diesem Gesetz zu entschädigen sind, klar definiert ist und daß es hier eigentlich nicht um die Sudetendeutschen direkt geht.

Meine Damen und Herren! Der Vermögensvertrag soll eine Folge des Zweiten Weltkrieges für rund 45.000 Personen unter Ausnutzung, wie ich schon sagte, aller realen Verhandlungsmöglichkeiten finanziell abgelden. Insgesamt werden für 45.000 Österreicher, die 52.000 Schadensfälle angemeldet haben, 1,2 Milliarden Schilling zur Verfügung stehen. Die ČSSR verzichtet auf direkte Forderungen, überläßt uns tschechisches Vermögen in Österreich. Außerdem werden, wie das auch schon der Herr Berichterstatter betont hat, 4½ Prozent der jährlichen tschechischen Exporte in unser Land als Geld auf ein Sperrkonto in Österreich eingezahlt.

Wenn man dierzeitigen Exporte zur Grundlage nimmt, würde die ČSSR diesen Betrag in etwa fünf Jahren an Österreich bezahlt haben. Steigen die tschechischen Exportziffern, wird dieser Betrag selbstverständlich früher abgestattet werden.

Von den vorliegenden insgesamt 52.000 Schadensfällen sind 12.000 landwirtschaftliche

Pfeifer

Schadensfälle, davon sind 11.000 Fälle sogenannte kleine Vermögensschaften bis 13 Hektar, der Rest sind mittlere Vermögensschaften bis 50 Hektar und große Vermögensschaften über 50 Hektar. Nach den Mitteilungen des Finanzministeriums wird man alle Fälle so rasch als möglich bearbeiten und alles tun, um die Entschädigungen ehestens an alle Betroffenen zur Auszahlung zu bringen.

So ist nach diesem Vertrag die Möglichkeit gegeben, bei kleinen Vermögensschaften das Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu einem Betrag von 12.000 S zu entschädigen. Für Großvermögen wird es möglich sein, einen Betrag bis zu maximal 240.000 S als Abgeltung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Diskussion im Außenpolitischen Ausschuß wurden von Abgeordneten der Oppositionsparteien die verschiedensten Bedenken gegen den Abschluß des Vertrages von ihrer Warte aus geltend gemacht. So wurde nicht nur auf den Artikel 3 des Vertrages, sondern auch auf Artikel 27 unseres Staatsvertrages verwiesen. Besonders aber wurde die zu geringe Höhe der Abfertigung, wie das ja auch Dr. Scrinzi in seiner Wortmeldung getan hat, kritisiert. Auch die Bewertung des Vermögens unserer Staatsbürger in der ČSSR wurde kritisch beleuchtet.

Für uns Sozialisten ist es klar, daß eine genaue Bewertung des Vermögens, wie wir meinen, überhaupt nicht möglich ist. Auch wir sind über die Höhe des Abfertigungsbetrages nicht gerade glücklich.

Professor Ermacora erklärte uns, daß ihm dieser Vertrag sehr bedenklich erscheine, daß er ein machtloser Abgeordneter sei und nur mit großem Widerwillen aus Gründen der Staatsräson zustimme, so sagte er wörtlich im Ausschuß.

Er befindet sich offenbar in Gesellschaft seines Parteifreundes, des Landeshauptmannes von Niederösterreich Maurer, der von dieser Regierung bei den Verhandlungen verlangt hat, sie müsse einen Vertrag vorlegen, wo erreicht und ausgesagt werden muß, daß von der ČSSR der kleine Grenzverkehr durch diesen Vertrag ermöglicht wird.

Würde man das ernsthaft verlangen in der gegenwärtigen Situation, meine Damen und Herren, würde man eine Außenpolitik der Illusionen betreiben. Durch diese Erklärung der ÖVP wissen wir, daß sie nur mit Widerwillen zustimmt, weil sie ein Nein zu diesem Vertrag, wie wir meinen, bei ihren eigenen Leuten gar nicht durchsetzen würde.

Wenn man die Entstehung des Vertrages verfolgt, muß man festhalten, daß es ein

langer und schwieriger Weg war vom Jänner 1956 bis heute. Damals war jede Vermögensforderung von Österreich an die ČSSR für die ČSSR eine unrealistische Forderung. Grenzwirtschaftenfälle, wie wir alle wissen, erschwerten erheblich die beiderseitigen Gespräche. Das erste Anbot der Tschechoslowakischen Republik waren ganze 300 Millionen.

Wenn man heute, 30 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, diesen Vertrag nicht haben will, dann soll man auch den Mut haben, den Leuten zu sagen, daß man ihnen überhaupt keine Entschädigung zugestehen will.

Für die Abgeordneten der Regierungspartei war die Frage zu beantworten: Wollen wir den Leuten überhaupt eine Entschädigung bringen, oder wollen wir wieder Jahre, ja möglicherweise Jahrzehnte zuwarten, bis wieder, wenn überhaupt, die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses besteht und von diesen Leuten wahrscheinlich niemand mehr lebt?

Wir entscheiden uns heute, Hohes Haus, für den Vertrag und damit für eine finanzielle Entschädigung für 45.000 Österreicher. Wir unterstreichen, was unser Außenminister Bielka über den Vertrag im Ausschuß gesagt hat: Der Vertrag ist ein Kompromiß und keine großartige Lösung. Daß er von unserer Bundesregierung trotz schwierigster Umstände erreicht werden konnte, spricht für die richtige Außenpolitik dieser Regierung, die, wie wir gestern bei der Feier „20 Jahre Staatsvertrag“ in der Hofburg hören konnten, von der ganzen Welt geachtet und geschätzt wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Bielka. Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Bielka:** Herr Präsident! Hohes Haus! Der vorliegende Vermögensvertrag bewirkt nicht, dessen bin ich mir völlig bewußt, daß nun für alle österreichischen Staatsbürger, die für ihr ehemaliges österreichisches Vermögen in der ČSSR mir Recht und seit langem eine Entschädigung erwarten, eine völlig befriedigende Lösung gefunden wurde.

Seit fast 20 Jahren wurde über diesen Vertrag mit zeitweise durch politische Spannungen bedingten Unterbrechungen verhandelt. Ein Großteil dieser Jahre verging vorwiegend mit Diskussionen über die völlig divergierenden Bewertungen der entzogenen einzelnen Vermögenswerte, die auf Grund der verschiedenen Aufrufe des Finanzministeriums seit langem bekannt gewesen sind.

Im Laufe dieser Verhandlungen stellte sich schließlich heraus, daß erstens Entschädi-

14120

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Bundesminister Dr. Bielka

gungen nur erwirkt werden können für den im Vertrag vorgesehenen Personenkreis, daß zweitens die ČSSR unter keinen Umständen bereit gewesen wäre, das sogenannte Großvermögen zu überschädigen, und daß drittens eine Lösung überhaupt nur zustande kommen könne durch Zahlung einer Globalentschädigung seitens der ČSSR, wobei die Aufteilung dieser Summe einem österreichischen Entschädigungsgesetz vorbehalten bleibt. Es war auch klar, daß eine solche Lösung nur im Wege eines Kompromisses gefunden werden konnte.

Nach all diesen Erkenntnissen war man österreichischerseits in den letzten Jahren bestrebt, erstens eine Globalsumme zu erreichen, die es Österreich ermöglicht, alle Anspruchsberechtigten zu entschädigen, wobei Großvermögen allerdings nur bis zum höchsten Ausmaß des Mittelvermögens Entschädigung finden werden, zweitens eine solche Lösung sobald wie möglich zu erwirken, damit die etwa 45.000 Anspruchsberechtigten, vielfach minderbemittelte ältere Leute, in nicht zu ferner Zukunft endlich eine Entschädigung erhalten.

Als Alternative wäre nur geblieben, eine solche Kompromißlösung abzulehnen, auf eine volle Entschädigung einschließlich des Großvermögens zu beharren und mit einem Vertragsabschluß in einem solchen Fall Jahre oder Jahrzehnte zu warten. Diese Alternative hat die Bundesregierung mit Rücksicht auf die überwältigende Mehrheit der Anspruchsberechtigten, die nun eine weitgehende Entschädigung ihres Vermögens, ihrer Vermögensansprüche erwarten können, abgelehnt.

Keineswegs, und das möchte ich hier ausdrücklich betonen, hat sich Österreich mit einer geringeren Entschädigung abgefunden, um die bisher sehr kühlen und zeitweise sogar politisch gespannten Beziehungen mit der ČSSR auf Kosten der Anspruchsberechtigten zu normalisieren.

Ich will aber als Außenminister nicht leugnen, daß ich es sehr begrüße, wenn der Abschluß dieses Vermögensvertrages eine volle Normalisierung mit unserem Nachbarstaat ermöglicht und damit beiträgt zu den Bestrebungen unserer Außenpolitik, reibungsfreie Verhältnisse mit allen unseren Nachbarstaaten herbeizuführen, und damit einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Karasek.

Abgeordneter Dr. Karasek (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Auch die ÖVP-Fraktion hat zu diesem Vermögensvertrag

Stellung zu nehmen, wobei ich gleich hinzufügen muß, daß uns diesmal die Zustimmung zu diesem Vertrag besonders schwerfällt. Ich werde das auch noch in meiner kurzen Intervention begründen. Für uns jedenfalls ist es ebenfalls so, daß wir keinen Grund zum Frohlocken empfinden und zu Satisfaktion.

Herr Bundesminister! Sie nehmen an einer Regierung teil, die bei ihrem Amtsantritt von sich behauptet hat, daß sie besonders transparent sein werde in ihrer Aktivität. Was diesen Vermögensvertrag anlangt, muß ich sagen, ist es die undurchsichtigste Materie gewesen — ich habe das schon im Ausschuß angedeutet —, über die je Abgeordnete zu befinden hatten. Wir sind dauernd Interventanten gegenübergestanden, die uns ein Argument nach dem anderen vorgebracht haben. Es waren die unzureichendsten Erläuternden Bemerkungen nebst einem Vertragsentwurf, der sich natürlich in seiner Kürze auch nicht gerade als sehr klar erwiesen hat. Man hat uns sehr wichtige Expertengutachten vorenthalten, und wir haben, als wir über die Vertragsmaterie zu beurteilen und zu befinden hatten, den Text des Entschädigungsgesetzes noch nicht vor uns gehabt.

Ich möchte mich bei Ihnen, Herr Bundesminister, in fairer Weise bedanken, daß Sie sehr rasch auf unsere Kritik im Ausschuß reagiert haben, als wir fehlende Expertengutachten verlangten. Ich möchte mich auch ausdrücklich sowohl bei den Beamten im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten als auch im Finanzministerium bedanken, weil sie tatsächlich in steter Hilfsbereitschaft bereit gewesen sind, uns jene zusätzlichen Informationen zu liefern, die es uns einigermaßen erlaubt haben, ein Schlußurteil zu finden.

Aber ich kann dazu sagen, Herr Bundesminister — und das soll die Lehre dieses Vertrages prozedural sein —: Bei mehr Transparenz hätten sich viele Mißverständnisse beseitigen lassen, hätten wir das Gespräch mit den Interessentengruppen viel leichter geführt und wäre es wahrscheinlich für das Außenministerium, für den Außenminister und für all jene, die heute zustimmen, viel leichter gewesen, mit den verschiedenen Gruppierungen, Kräften und Interessenten zu reden.

Es hat sich doch erwiesen, Herr Bundesminister, daß eine geheime Kabinettpolitik — sie ist wahrscheinlich nicht in böser Absicht erfolgt — über die Materie in dieser Art völlig fehlplatze ist. Das konkreteste Beispiel, um das zu erhärten, was ich jetzt vorgebracht habe, war folgendes: Bis in die letzten Wochen und jetzt noch vom Herrn Abgeordneten Scrinzi wurde immer wieder vorgebracht,

Dr. Karasek

der Artikel 27 Staatsvertrag sei anwendbar, es bedürfe gar keines Vermögensvertrages, schon auf Grund des Artikels 27 Staatsvertrag hätte man Anspruch auf Herausgabe und Zurückgabe des Vermögens beziehungsweise auf Entschädigung oder Flüssigmachung des Erlöses gehabt.

Ich will jetzt nicht dazu Stellung nehmen, ob diese Behauptung oder diese Darlegung richtig ist. Aber eines kann ich dazu sagen: Weder aus dem Wortlaut des Artikels 27 Staatsvertrag noch aus dem Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen zum Staatsvertrag wird dem einfachen Leser klar ersichtlich, ob das stimmt oder ob das nicht stimmt. Es ist nicht so absurd, wenn man diese Behauptung darlegt, weil ja immerhin der Herr Abgeordnete Scrinzi und auch die Interessentengruppe, die bei uns war, namhafte Rechtsgelehrte wie Professor Seidl-Hohenveldern immer wieder zitieren konnten — der benannte gilt angeblich als besonderer Kenner von Vermögensmaterien —, die diese Behauptung erhärten.

Von der gegenteiligen Auffassung, die sich die Regierung zu eigen gemacht hat, hat man erst auf Grund von Gegengutachten den Beweis führen müssen. Seit drei Tagen bin ich im Besitz eines Rechtsgutachtens von Professor Zemanek, der genau das Gegenteil aussagt. Als ich gefragt habe: Wie ist man überhaupt daraufgekommen, daß Artikel 27 sozusagen nicht anwendbar ist?, hat man mir geantwortet: Man hat ja noch die lebenden Zeugen, den Sektionschef Loebenstein und den Professor Verosta und noch einige andere, die eben damals mitgearbeitet haben. Auf diese Art und Weise mußte sich erst eine Rechtsauffassung bilden und die These erhärten, daß Artikel 27 nicht anwendbar ist.

Ich glaube, das ist eine sehr groteske Situation. Bei einer Vorsprache noch in der letzten Woche haben die Interessenten eines dieser Vereine, die auf dem Gebiet existieren, noch einmal behauptet, wir sollten doch im Ausschuß den Standpunkt vertreten, Artikel 27 sei anwendbar und man soll das Verfahren nach Artikel 35 Staatsvertrag einleiten, ein Verfahren, Herr Abgeordneter Scrinzi, zu dem auch ich außenpolitisch die größten Bedenken vorbringen muß.

Drittens, Herr Bundesminister: Dieser Vertrag — ich glaube, ich sage Ihnen keine Neuigkeit — schafft keine Befriedigung bei den betroffenen Gruppen. Eine besondere Enttäuschung, ja manchmal nachgerade eine Empörung, finden wir besonders bei unseren Grenzlandbauern. Man braucht nur den Abgeordneten Fachleitner oder den Abgeordneten Vetter für den Gmünder Bezirk

oder den Abgeordneten Breiteneder für das Mühlviertel fragen, wie die Reaktion der dortigen Bauern gewesen ist, als sie hörten, was ihnen jetzt zusteht. Und sie haben das ja nur gehört, weil wir ihnen via Finanzministerium noch zusätzliche Informationen verschaffen konnten. Das war ja der Fehler: Man hat den Vertrag dem Haus zugemittelt, ohne uns das Entschädigungsgesetz in seinen Grundideen rechtzeitig bekanntzugeben.

Wenn ich also heute höre, daß das Entschädigungsgesetz für 50 Hektar — das ist die Höchstgrenze, die entschädigt werden kann — etwa 250.000 S bringen wird, dann sagen mir diese Herren, die das viel besser verstehen als ich: Heute wird man für 50 Hektar in Gmünd oder im Mühlviertel vielleicht 4 bis 5 Millionen Schilling auf den Tisch legen müssen, um das zu erwerben. Natürlich sagt man mir: Das ist der heutige Wert und nicht der Wert vor 30 Jahren; das weiß ich auch. Aber erklären Sie das einem Bauern, der die Grenze entlangfährt und der mitten durch ein Gebiet fährt, wo auf der linken Seite seine ehemaligen Güter sind und auf der rechten Seite die noch verbliebenen Güter. Erklären Sie ihm diesen Unterschied, warum man auf eine solche Differenz verzichten muß.

Ich polemisiere nicht gegen die Situation an sich, ich spreche nur davon, was unsere Bauern heute fühlen und wie groß die Enttäuschung gerade bei diesen Leuten ist. Sie werden eben nur teilweise entschädigt.

Nicht minder groß ist die Enttäuschung bezüglich Großvermögen. Ich lasse mich erst gar nicht apostrophieren, daß ich hier kapitalistische Interessen vertrete. Nach unserer Rechtsordnung ist jedes Vermögen angemessen zu entschädigen. Es ist eine Völkerrechtspflicht, jedes Vermögen angemessen zu entschädigen, und zwar unabhängig von der Größe. Diesbezüglich kann ich mich auch fragen — wenn man sagt, bis zur Höhe des Mittelvermögens wird entschädigt —: Ist ein Fünfzigstel, ein Hundertstel, ein Tausendstel eine angemessene Entschädigung?

Insofern haben diejenigen recht, die sagen, dieser Vertrag ist ein Unrecht und er schafft kein Recht. Die Zustimmung der ÖVP zu diesem Vertrag — wenn ich schon so dagegen rede — ist daher ja nur vertretbar, meine Damen und Herren, unter dem Prinzip der Güterabwägung und unter dem Prinzip und unter der Verteidigung des Grundsatzes, daß man das kleinere Übel in Kauf nehmen muß.

Wir nehmen heute mit unserer Zustimmung das kleinere Übel in Kauf, mit dem ausdrücklichen Rechtsvorbehalt, daß wir das nicht als Recht anerkennen. Ich bin der Meinung

14122

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Dr. Karasek

meines Vorredners, wenn er sagt, daß der Interventionsverzicht in seinen Wirkungen praktisch einem Anspruchsverzicht gleichkommt.

Unsere Zustimmung, Herr Bundesminister, kann nicht isoliert betrachtet werden vom Entschädigungsgesetz und auch nicht von dem noch an uns herankommenden Liquidierungsgesetz. Durch diese beiden Gesetze oder Gesetzentwürfe muß sichergestellt werden, daß jeder Inhaber privaten Vermögens zur Entschädigung gelangt. Um konkret zu werden, wir denken hier an jene ehemaligen Sparbuchinhaber der Raiffeisenkonten, die seinerzeit zwangsweise im früheren Gau Nieder- und Oberdonau ihre Konten anlegen mußten. Wir denken an die Rechtsnachfolger von Kleinstvermögen, die die Naturalrestitution nicht in Anspruch nehmen konnten. Wir wollen vor allem sicherstellen, Herr Bundesminister, und wir legen Wert darauf, daß die tschechoslowakischen Nationalisierungsgesetze nicht im Umweg über diesen Vertrag in Österreich wirksam werden im Widerspruch zu unserer österreichischen Rechtsordnung und im Widerspruch zu dem Gesellschaftssystem, in dem wir leben. In diesem Sinne sind das Entschädigungsgesetz und das Liquidierungsgesetz eine sehr wichtige Ergänzung zu diesem Vertrag, und darum spreche ich schon heute dazu, damit ich gerade jenen, die uns wegen unserer Zustimmung kritisieren, sagen kann, daß wir an all das gedacht haben in dem Augenblick, wo wir heute ja gesagt haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Herr Abgeordnete Scrinzi hat sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß die Neuösterreicher sozusagen durch den Rost gefallen sind für diesen Vertrag, weil ja eine der Vertragsvoraussetzungen ist, daß die Staatsbürgerschaft am 27. April 1945 bestanden haben muß und am heutigen Tag besteht. Nur möchte ich sagen: Auch uns tut es leid, daß den Neuösterreichern nicht mehr Recht wird, als ihnen schon dadurch Recht geworden ist, daß sie ja im Lastenausgleich der deutschen Bundesrepublik oder, besser gesagt, im Zusammenhang mit dem Bad Kreuzbacher Abkommen teilweise Entschädigungen erhalten haben.

Wenn der Abgeordnete Scrinzi sagt, ja, man hätte einen österreichischen Lastenausgleich schaffen sollen, hat er vielleicht recht. Aber das ist eine rein innerösterreichische Sache, die ja nichts zu tun hat mit der Materie eines Vertrages. Vom außenpolitischen Standpunkt jedenfalls, glaube ich, ist die These, daß die Staatsbürgerschaft damals bestanden haben muß, als das entziehende Ereignis war, nicht anfechtbar.

Natürlich ist auch die Frage, die der Herr Abgeordnete Scrinzi aufgeworfen hat, ob es der schlechteste aller fünf oder sechs Verträge ist. Dazu möchte ich mich nicht besonders äußern. Er ist sicherlich kein guter Vertrag. Aber da erinnere ich daran, daß der frühere Außenminister und unser Klubkollege Tončić anlässlich einer solchen Vertragsverabschiedung in diesem Hause gesagt hat: Bei Vermögensverträgen geht es nicht um gute oder um schlechte Verträge, sondern es geht darum, einen Vertrag überhaupt zu bekommen oder keinen Vertrag zu bekommen. Davor stehen all diejenigen, die jetzt ja oder nein zu diesem Vertrag sagen. Und ein Nein zu diesen Verträgen heute hätte sicherlich nicht bedeutet, einen besseren Vertrag morgen einzulösen, es hätte eine Vertagung und eine Vertröstung der Interessenten auf den St. Nimmerleinstag bedeutet.

Und da muß ich sagen, Herr Abgeordneter Scrinzi — ich sage das ohne Agression —, wir können uns das nicht so leicht machen wie die Freiheitliche Partei Österreichs, die bisher zu keinem solcher Verträge Stellung genommen hat, weil sie ja genau wußte, daß es von ihrem Nein oder ihrem Ja nicht abhängt, ob der Vertrag in Kraft tritt oder nicht in Kraft tritt. Wenn aber die Österreichische Volkspartei in dieser Frage glaubwürdig sein mußte, so mußte sie prinzipiell die gleiche Linie beim tschechischen Vertrag verfolgen wie bei den vorhergehenden. Das ist der Grund dafür, warum ich mich immer dafür eingesetzt habe, daß man den Vertrag annimmt unter all den Vorbehalten, die ich Ihnen heute genannt habe. Wir müssen eben, als eine verantwortliche Partei, es wagen, den Betroffenen zu sagen: Nehmt diesen Vertrag hin, es schaut leider nicht mehr im Augenblick dabei heraus und es wird auch nichts Besseres daraus werden. Wenn wir länger warten, wird das Gegenteil der Fall sein. Wenn wir heute nicht abgeschlossen hätten oder nicht abschließen würden, nicht zustimmen würden, dann ist auf lange, lange Sicht, auf eine weitere Generation vielleicht, die Unerledigung der Materie eine sichere Angelegenheit.

Wir sagen daher nicht ja dazu, um dieser Regierung einen Gefallen zu erweisen, das haben wir nicht notwendig und das ist sicherlich nicht unsere Aufgabe, aber wir sagen ja dazu, weil wir staatsbewußt sind und weil wir eine glaubwürdige Opposition sein wollen. Und wir sagen ja dazu, weil 50.000 Österreicher, die 30 Jahre auf ihr Geld warten sollen, möglichst rasch in den Besitz dieses Geldes gelangen sollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Abschluß: Ob es einen positiven Ausblick, nachdem so viel Negatives zu diesem

Dr. Karasek

Vertrag gesagt wurde, in diesem Zusammenhang gibt. Ich weiß — Sie haben es selbst erwähnt, Herr Bundesminister —, die tschechoslowakische Regierung wünscht eine Verbesserung der Beziehungen zu Österreich auf allen Ebenen. Sie wünscht, wie sie sagt, eine Normalisierung in allen Bereichen, sie wünscht freundschaftliche und gutnachbarliche Beziehungen, so wie wir es mit Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien schon etabliert haben. Auch wir von der Österreichischen Volkspartei werden nach allen Kräften verantwortlich für eine solche Verbesserung arbeiten, nicht aber wegen dieses Vertrages, der uns gar nicht paßt, sondern deshalb, weil gute und freundschaftliche Beziehungen zu allen Nachbarstaaten eine Maxime der österreichischen Außenpolitik sein sollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht gewünscht.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages samt Anlagen mit Briefwechsel in 1479 der Beilagen die Genehmigung zu erteilen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hierzu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

4. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses betreffend der Vorausbericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten (III-166) über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1974 (1612 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Vorausbericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1974.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horejs. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Horejs: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat den gegenständlichen Vorausbericht dem Nationalrat am 10. Feber 1975 vorgelegt.

Der vorliegende Bericht befaßt sich zunächst mit dem 25. Jahrestag der Gründung des Europarates, an dem österreichischerseits der Zweite Präsident des Nationalrates Dr. Alfred Maleta und Bundesminister Dr. Rudolf Kirchschräger teilnahmen. Im übrigen wurden die Ost-West-Beziehungen, die europäisch-amerikanischen Beziehungen,

die Wiederaufnahme Griechenlands in den Europarat, die Zypernkrise, die Beziehungen zu Nichtmitgliedstaaten sowie Fragen des internationalen Terrorismus und das Südtirolproblem behandelt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß das Ministerkomitee im Berichtsjahr dreimal auf außenministerieller Ebene tagte und ein Meinungsaustausch zwischen den Außenministern der Mitgliedstaaten und den Abgeordneten der Beratenden Versammlung stattfand. Giuseppe Vedovato wurde im Mai 1974 neuerlich zum Präsidenten der Beratenden Versammlung gewählt. Die Wertschätzung und das Vertrauen in die Tätigkeit der österreichischen Abgeordneten zur parlamentarischen Versammlung fand ihren Ausdruck in der Wahl des Abgeordneten Czernetz zum Präsidenten der Politischen Kommission und des Abgeordneten Dr. Karasek zum Präsidenten der Kommission für Kultur- und Bildungsfragen. Dr. Karasek wurde darüber hinaus zum Generalberichterstatter der Politischen Kommission gewählt.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Vorausbericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten in seiner Sitzung am 14. Mai 1975 in Verhandlung gezogen.

Der Ausschuß hat eine mit Note des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. April 1975, Zl. 907.05/13-II.6/75 eingelangte Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis genommen:

Der letzte Absatz auf Seite 22 des Vorausberichtes hat richtig zu lauten:

„Die Wertschätzung und das Vertrauen in die Tätigkeit der österreichischen Abgeordneten zur parlamentarischen Versammlung fand ihren Ausdruck in der Wahl des Abgeordneten Czernetz zum Präsidenten der Politischen Kommission und des Abgeordneten Dr. Karasek zum Präsidenten der Kommission für Kultur- und Bildungsfragen. Dr. Karasek wurde darüber hinaus zum Generalberichterstatter der Politischen Kommission gewählt.“

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Karasek, Dr. Scrinzi, Dr. Ermacora und des Ausschußobmannes Abgeordneter Czernetz sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des gegenständlichen Vorausberichtes zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Vorausbericht des Bundesministers für Auswärtige

14124

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Horejs

Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1974 (III-166 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt, die Abführung von General- und Spezialdebatte unter einem zu beantragen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Ausschußantrag, den gegenständlichen Bericht III-166 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses betreffend den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten (III-168 der Beilagen) über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (1613 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Fiedler. Ich ersuche um den Bericht.

Berichtersteller Dr. Fiedler: Hohes Haus! Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat dem Nationalrat am 17. Februar 1975 den gegenständlichen Vorausbericht unterbreitet und einen umfassenden und ausführlichen Bericht über die abgelaufene Generalversammlung der Vereinten Nationen in Aussicht gestellt.

Die XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde in viel stärkerem Maße als dies bei vergangenen Generalversammlungen der Fall war zum Ort der Behandlung äußerst aktueller Fragen der Weltpolitik.

Wenngleich keine dieser Fragen die Interessen der Großmächte unberührt läßt, umfassen sie vorwiegend Krisen und Konflikte der Dritten Welt, wodurch das starke Engagement dieses Teiles der Mitgliedschaft Erklärung findet.

Die besondere Aufmerksamkeit der Generalversammlung galt den Problemen des Nahen Ostens, der Koreafrage, der Kambodscha-

frage sowie weiteren politischen Fragen, darunter dem Südtirolproblem, zu dem der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten in seiner Rede vor dem Plenum am 26. September 1974 Stellung bezog. Ferner befaßte sich die Generalversammlung eingehend mit Dekolonisierungsproblemen, wirtschaftspolitischen Fragen, mit sozialen, menschenrechtlichen und völkerrechtlichen sowie schließlich mit administrativen und budgetären Angelegenheiten.

Die Zahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hat sich im Verlauf der XXIX. Generalversammlung auf 138 erhöht. Anstelle der mit Ende 1974 aus dem Sicherheitsrat ausgeschiedenen 5 Mitglieder, darunter Österreich, wählte die Generalversammlung Italien, Schweden, Tansanien, Guyana und Japan für eine zweijährige Funktionsperiode.

Die VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die in der Zeit vom 9. April bis 2. Mai 1974 in New York abgehalten wurde, befaßte sich ausschließlich mit Rohstoff- und Entwicklungsfragen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den vorliegenden Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten in seiner Sitzung am 14. Mai 1975 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters und der Abgeordneten Dr. Karasek, Dr. Ermacora, Dr. Scrinzi und des Ausschußobmannes Abgeordneter Czernetz sowie des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bielka einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Kenntnisnahme des gegenständlichen Berichtes zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (III-168 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bin ich ermächtigt, General- und Spezialdebatte unter einem zu beantragen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, den vorliegenden Bericht III-168 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

6. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Herbert Kohlmaier wegen Verdachtes des Vergehens nach § 111 Absatz 2 Strafgesetzbuch (1614 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Herbert Kohlmaier.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Gasperschitz. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Gasperschitz:** Hohes Haus! Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht mit Zuschrift vom 23. April 1975 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Herbert Kohlmaier wegen Verdachtes des Vergehens nach § 111 Abs. 2 StGB (Üble Nachrede).

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 15. Mai 1975 beraten und beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dem gegenständlichen Ersuchen nicht zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. April 1975 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Herbert Kohlmaier wegen Verdachtes des Vergehens nach § 111 Abs. 2 StGB wird nicht stattgegeben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Herbert Kohlmaier wegen Verdachtes des Vergehens nach § 111 Abs. 2 StGB nicht stattzugeben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

7. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Kreisgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes des Vergehens nach §§ 88 und 94 Strafgesetzbuch (Verkehrsunfall) (1615 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen des Kreisgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig.

Auch hier ist Berichterstatter Herr Dr. Gasperschitz. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Gasperschitz:** Das Kreisgericht St. Pölten ersucht mit Zuschrift vom 23. April 1975 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes von Vergehen nach § 88 Abs. 1 und 4 sowie § 94 Abs. 2 StGB (Verkehrsunfall).

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 15. Mai 1975 beraten und beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dem gegenständlichen Ersuchen zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Kreisgerichtes St. Pölten vom 23. April 1975 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes von Vergehen nach § 88 Abs. 1 und 4 sowie § 94 Abs. 2 StGB wird stattgegeben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem vorliegenden Ersuchen des Kreisgerichtes St. Pölten um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes von Vergehen nach § 88 Abs. 1 und 4 sowie § 94 Abs. 2 StGB stattzugeben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

8. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes der Übertretung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (1616 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig (1616 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Gasperschitz. Ich bitte um den Bericht.

14126

Nationalrat XIII. GP — 146. Sitzung — 16. Mai 1975

Berichterstatter Dr. Gasperschitz: Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ersucht mit Zuschrift vom 25. April 1975 um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes von Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und lit. c sowie Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 15. Mai 1975 beraten und beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dem gegenständlichen Ersuchen zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 25. April 1975 um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes von Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und lit. c sowie Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird stattgegeben.

Präsident: Keine Wortmeldung.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Wedenig wegen Verdachtes von Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und lit. c sowie Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, stattzugeben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hierzu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates, die für Dienstag, den 10. Juni 1975, um 10 Uhr in Aussicht genommen ist, wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Ich wünsche allen Damen und Herren gute Feiertage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 40 Minuten